



## Verarbeitung personenbezogener Daten – Landespflegegeldgesetz

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Bayerische Landesamt für Pflege im Rahmen des Vollzugs des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes 2

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen 2

I. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten 2

II. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung 3

IV. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten 4

V. Betroffenenrechte 4

VI. Freiwilligkeit der Bereitstellung der Daten 5

## Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Bayerische Landesamt für Pflege im Rahmen des Vollzugs des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes

Das Bayerische Landesamt für Pflege nimmt den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst und hält sich an die bestehenden Vorschriften der Datenschutzgesetze. Personenbezogene Daten werden nur im notwendigen Umfang erhoben (Grundsatz der Datenminimierung).

Nachfolgend informieren wir Sie darüber, wie wir Ihren Schutz gewährleisten und zu welchem Zweck und in welchem Umfang das Bayerische Landesamt für Pflege personenbezogene Daten im Rahmen des Vollzugs des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes erhebt und verarbeitet.

### Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist das Bayerische Landesamt für Pflege (LfP). Sie können das LfP wie folgt kontaktieren:

#### **Bayerisches Landesamt für Pflege**

Mildred-Scheel-Straße 4

92224 Amberg

Telefon: +49 9621/ 9669 – 0

E-Mail: [poststelle@lfp.bayern.de](mailto:poststelle@lfp.bayern.de)

### **I. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten können Sie unmittelbar wie folgt Kontakt aufnehmen:

#### **Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Bayerischen Landesamtes für Pflege**

Mildred-Scheel-Straße 4

92224 Amberg

E-Mail: [datenschutz@lfp.bayern.de](mailto:datenschutz@lfp.bayern.de)

## II. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden dafür erhoben, um den Vollzug des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes zu gewährleisten, also insbesondere Ihren Antrag auf Gewährung des Bayerischen Landespflegegeldes bzw. Ihre Anfrage in diesem Bereich zu bearbeiten und darüber zu entscheiden.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. c, e DSGVO und Art. 9 Abs. 2 Buchst. b DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG in Verbindung mit Art. 1-3 des Bayerischen

Landespflegegeldgesetzes (BayLPfIGG), §§ 67a ff. des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X).

## III. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Im Einzelfall kann es zur Erfüllung der dem Landesamt für Pflege zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben – insbesondere bei der Bearbeitung einer Anfrage oder eines Antrags im Bereich der Förderverfahren – erforderlich sein, dass personenbezogene Daten gegenüber anderen Stellen offengelegt oder an diese weitergeleitet werden.

Als Empfänger kommen insbesondere in Betracht:

- IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern (Speicherung von Daten in elektronischer Form)
- Staatsoberkasse Bayern bzw. Bundeskasse (Zahlungsabwicklung)
- Bayerischer Oberster Rechnungshof (Rechnungsprüfung)
- Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (übergeordnete Behörde)
- Rechts- und Fachaufsichtsbehörden
- Gerichte

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt – abgesehen von den oben genannten Fällen – nicht bzw. nur in gesetzlich erforderlichen Fällen oder wenn die Weitergabe an andere Behörden oder Einrichtungen zur Erfüllung unserer Aufgaben und Pflichten erforderlich ist. Die Übermittlung erfolgt auch nicht an ein Drittland oder eine Internationale Organisation.

## IV. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Das Bayerische Landesamt für Pflege speichert personenbezogene Daten nur solange, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben einschließlich der entsprechenden Dokumentations- und Aufbewahrungsfristen notwendig ist. Hier werden die geltenden Vorgaben einer ordnungsgemäßen Aktenführung und Aktenaufbewahrung gewahrt.

Es besteht ein internes Konzept zur Aktenaussonderung und Aktenlöschung. In der Regel werden Ihre Daten aus haushaltsrechtlichen Gründen 6 Jahre nach der letzten Zahlung gespeichert, in Einzelfällen können kürzere oder längere Aufbewahrungsfristen erforderlich sein.

## V. Betroffenenrechte

Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Bayerische Landesamt für Pflege richten sich Ihre Rechte als betroffene Person überwiegend nach Art. 15 ff. DSGVO. Einschränkungen oder Modifikationen können sich aus Art. 9, 10 und 20 BayDSG oder der DSGVO selbst ergeben.

Sie haben folgende Rechte:

- Sie können **Auskunft** über Ihre Daten verlangen, die am Bayerischen Landesamt für Pflege verarbeitet wurden (Art. 15 DSGVO).
- Sie können eine **Berichtigung** Ihrer Daten verlangen, wenn sie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO).

- Sie können eine **Vervollständigung** Ihrer Daten verlangen, wenn sie unvollständig sind (Art. 16 DSGVO).
- Sie können die **Löschung** Ihrer Daten verlangen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen (Art. 17 DSGVO). Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn Sie Ihren Antrag / Ihre Anfrage zurücknehmen oder der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.
- Sie können eine **Einschränkung** der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen (Art. 18 DSGVO).
- Sie können jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender Daten **Widerspruch**
- Sie können eine **Beschwerde** beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz erheben.

## VI. Freiwilligkeit der Bereitstellung der Daten

Die Angaben im Formular zur Antragsstellung im Bereich Förderverfahren oder im Kontaktformular benötigen wir, um Ihren Antrag / Ihre Anfrage zu einem Förderverfahren bearbeiten zu können. Die Mittelung personenbezogener Daten durch eine Person, die den Antrag auf Förderung stellt, erfolgt jedoch grundsätzlich freiwillig. Unterbleibt in diesem Zusammenhang eine Bereitstellung personenbezogener Daten, so hat dies für die jeweilige Person keine unmittelbar rechtlich nachteiligen Folgen; unter Umständen kann das Landesamt für Pflege jedoch in so einem Fall den betreffenden Antrag / die Anfrage nicht (weiter) bearbeiten und deshalb auch keinen Bescheid erlassen. Das kann dazu führen, dass keine Förderung gewährt wird.